

Dienststelle: 13 FD Allgemeine Verwaltung
Sachbearbeiter / in: Frau Firnges

Bad Vilbel, 26.03.2026

Vorlage für:	
Ortsbeirat Heilsberg	23.04.2026

Betreff
Beschlussfassung über die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden sowie deren Reihenfolge

Sachverhalt / Begründung
<p>Die Geschäftsordnung der Ortsbeiräte schreibt in § 6 Abs. 1 eine Anzahl von bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vor.</p> <p>Der Ortsbeirat sollte über die Reihenfolge der Vertretung Beschluss fassen. Gemäß Empfehlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) sollte die Reihenfolge nach der Anzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, beschlossen werden. Im Gegensatz zu einer namentlichen Festlegung hat dies den Vorteil, dass auch im Fall des Nachrückens keine erneute Beschlussfassung erforderlich ist.</p> <p>Scheidet während der Wahlperiode ein Stellvertreter aus, ist eine Neuwahl nicht vorgesehen. Gemäß § 55 Abs. 4 HGO i.V. m. § 34 Abs. 1 KWG rückt vielmehr der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages an die Stelle des Ausscheidenden. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Um dies zu vermeiden, sollten die Wahlvorschlagsträger eine ausreichende Zahl von Kandidaten auf ihren Wahlvorschlägen platzieren. Gleiches gilt auch für eine ausreichende Zahl von Unterzeichnern der Wahlvorschläge, damit im Falle des Nachrückens gewährleistet ist, dass eine Veränderung der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag herbeigeführt werden kann (§55 Abs. 4 Satz 2 HGO).</p>

Beschlussvorschlag
Der Ortsbeirat beschließt die Anzahl von Stellvertreter/n.
Der Ortsbeirat beschließt, dass sich die Reihenfolge der Vertretung der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers nach der Anzahl der Stimmen richtet, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind.

Beschlussgrundlage	
Beschluss der / des vom:	Freiwillige Leistung
(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)	Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan							
HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr		Kostenstelle	
				Kostenart		Kostenträger	

Finanzielle Auswirkungen:	
Keine finanziellen Auswirkungen	Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO
Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt	Antrag auf Deckung durch Nachtrag
Deckung durch Budget	Folgekosten für zukünftige Jahre

Ökologische und klimatische Auswirkungen:
keine

Gesehen und einverstanden:

 (Sachbearbeiter / Fachbereichsleiter)

 (Dezernent)